

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2022/405

**Anfrage der SOLI-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 31.10.2022:  
Sammatz**

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	14.11.2022	<b>TOP 8.2</b>
---	------------	----------------

Eingang per E-Mail am 31.10.2022

SOLI Fraktion  
Kreistag Lüchow/Dannenberg

Banzau, d. 31.10.2022

**Wir bitten darum, folgende Fragen zum Umweltausschuss am 14.11.2022 zu  
beantworten:**

1.) Nach unserer Information hat die Arbeits- und Lebensgemeinschaft Sammatz (SAL) damit begonnen, nördlich von Sammatz ein bis vor ca.15 Jahren mit Fischeichen genutztes Gelände, das sich inzwischen zu einem wertvollen Biotop entwickelt hat und durch § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist, für eigene Interessen zu zerstören, obwohl ihnen der Schutzstatus dieses Geländes bewusst ist.

- Entsprechen unsere Informationen den Gegebenheiten vor Ort?
- Wenn ja, durch welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung ein weiteres Zerstören des Biotops zu verhindern?
- Welche Sanktionen sollen in Anbetracht des widerrechtlichen Verhaltens der SAL erfolgen?

Hermann Klepper  
Mitglied im Umweltausschuss

**Stellungnahme der Verwaltung:**

**Entsprechen unsere Informationen den Gegebenheiten vor Ort?**

Es ist richtig, dass sich auf dem in Rede stehenden Flurstück in der Gemarkung Sammatz ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet, welches in das Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie aufgenommen wurde. Bei dem Biotop handelt es sich um mehrere naturnahe nährstoffreiche Stauteiche.

Am 17.10.2022 ist eine Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingegangen, aus der hervorging, dass in der 41. Kalenderwoche auf dem in Rede stehenden Flurstück sowohl Gehölzrückschnitte als auch Mäharbeiten durchgeführt worden sind. Vor Ort konnte im Zuge einer am gleichen Tag erfolgten Besichtigung durch die Naturschutzbehörde festgestellt werden, dass starke Rückschnittmaßnahmen auf der Biotopfläche durchgeführt und Bereiche zwischen den Teichen gemulcht worden sind. Die Vegetationsarbeiten wurden daraufhin gestoppt. Das Ausmaß der Rückschnitte stellt keinen Verstoß gegen den Biotopschutz i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG dar, da sich die biototypische Vegetation wieder entwickeln wird.

**Wenn ja, durch welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung ein weiteres Zerstören des Biotops zu verhindern?**

Sowohl dem Eigentümer der Fläche als auch dessen Pächter ist mitgeteilt worden, dass jede zukünftig geplante weitere Veränderung der Biotopfläche vorab mit der Kreisverwaltung abzustimmen ist. Es ist ebenfalls mitgeteilt worden, dass die weitere negative Veränderung des Biotops untersagt ist (Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 2 BNatSchG). Dies würde im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG nach sich ziehen. Zudem ist dem Eigentümer sowie dem Pächter vor Ort mitgeteilt worden, dass das geschützte Biotop bei jedweder Nutzung des Grundstücks in gutem Zustand zu erhalten ist. Die Nutzung darf die natürliche Gegebenheit des Biotops, als Lebens- und Rückzugsraum von Pflanzen- und Tiergesellschaften, nicht erheblich beeinträchtigen.

**Welche Sanktionen sollen in Anbetracht des widerrechtlichen Verhaltens der SAL erfolgen?**

Sanktionen sind bei derzeit vorliegendem Sachstand nicht vorgesehen, jedoch wird der Pflegezustand des gesetzlich geschützten Biotops in engmaschiger Routine durch die Naturschutzbehörde überwacht werden. Vom Eigentümer geplante Maßnahmen werden auf Verträglichkeit mit dem Biotopschutz geprüft. Sollte dennoch ein Verbotstatbestand gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliche Beeinträchtigung eintreten, zieht dies, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG nach sich.

gez. D. Schulz